

- 2 -

Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter dürfen keine Aufgaben in einem zweiten Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft übertragen werden, die mit seiner Haupttätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Zusammenhang stehen. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kann daher z. B. in einem Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig im Rahmen seiner Haupttätigkeit nach dem BAT und daneben zusätzlich als wissenschaftliche Hilfskraft eingesetzt werden. Eine solche Vertragsgestaltung würde eine Umgehung tariflicher Vorschriften darstellen.

Vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Angestellten nach dem BAT können danach Aufgaben einer wissenschaftlichen Hilfskraft nur als Nebentätigkeit (§ 11 BAT) übertragen werden. Ich weise jedoch darauf hin, daß nach dem Gem. RdErl. vom 04.07.1984 (Nds. MBl. S. 671) jeweils zunächst zu prüfen ist, ob anstelle der Übertragung einer Nebentätigkeit die Beschäftigung einer weiteren Teilzeitkraft in Betracht kommt.

Die Aufgaben einer wissenschaftlichen Hilfskraft können einem Angestellten nach dem BAT in dem zeitlichen Umfang übertragen werden, in dem die Ausübung einer Nebentätigkeit nach den Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zulässig ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem MF.

Einrichtung eines Magister-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach oder Nebenfach an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 25. 3. 1985 — 1063-245 33 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat am 9. 5. 1984 die Einrichtung eines Magister-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach oder Nebenfach beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 13/1985 S. 314

Einrichtung des Diplom-Studiengangs Informatik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 4. 1985 — 1063-245 08-4 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat am 19. 10. 1983 die Einrichtung eines Diplom-Studiengangs Informatik an der Universität Oldenburg zum Wintersemester 1985/86 beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 13/1985 S. 315

Einrichtung eines Studiengangs Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 5. 1985 — 1063-24120-3 —

Der Senat der Universität Oldenburg hat auf seiner Sitzung am 14. 11. 1984 die Einrichtung eines Studiengangs Betriebswirtschaft mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 18/1985 S. 450